

TE Lvwg Erkenntnis 2016/5/17 LVwG-2016/14/0167-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.2016

Entscheidungsdatum

17.05.2016

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §5 Abs1

GewO 1994 §94 Z26

GewO 1994 §111 Abs1 Z2

GewO 1994 §366 Abs1 Z1

1. GewO 1994 § 5 heute
2. GewO 1994 § 5 gültig ab 01.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
3. GewO 1994 § 5 gültig von 01.08.2002 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
4. GewO 1994 § 5 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
5. GewO 1994 § 5 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 94 heute
2. GewO 1994 § 94 gültig ab 17.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
3. GewO 1994 § 94 gültig von 29.03.2016 bis 16.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
4. GewO 1994 § 94 gültig von 28.12.2013 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 212/2013
5. GewO 1994 § 94 gültig von 14.09.2012 bis 27.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
6. GewO 1994 § 94 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
7. GewO 1994 § 94 gültig von 19.08.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2010
8. GewO 1994 § 94 gültig von 01.01.2010 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2009
9. GewO 1994 § 94 gültig von 27.02.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
10. GewO 1994 § 94 gültig von 01.01.2007 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006
11. GewO 1994 § 94 gültig von 15.01.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
12. GewO 1994 § 94 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
13. GewO 1994 § 94 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
14. GewO 1994 § 94 gültig von 01.07.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
15. GewO 1994 § 94 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

1. GewO 1994 § 111 heute
2. GewO 1994 § 111 gültig ab 18.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017

3. GewO 1994 § 111 gültig von 01.08.2013 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
4. GewO 1994 § 111 gültig von 29.05.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
5. GewO 1994 § 111 gültig von 27.02.2008 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
6. GewO 1994 § 111 gültig von 01.08.2002 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
7. GewO 1994 § 111 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
8. GewO 1994 § 111 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 366 heute
2. GewO 1994 § 366 gültig ab 28.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 204/2022
3. GewO 1994 § 366 gültig von 01.10.2018 bis 27.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018
4. GewO 1994 § 366 gültig von 01.05.2018 bis 30.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 366 gültig von 29.03.2016 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
6. GewO 1994 § 366 gültig von 10.07.2015 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2015
7. GewO 1994 § 366 gültig von 27.03.2015 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
8. GewO 1994 § 366 gültig von 14.09.2012 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
9. GewO 1994 § 366 gültig von 19.08.2010 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2010
10. GewO 1994 § 366 gültig von 16.06.2010 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2010
11. GewO 1994 § 366 gültig von 27.02.2008 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
12. GewO 1994 § 366 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
13. GewO 1994 § 366 gültig von 01.12.2004 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
14. GewO 1994 § 366 gültig von 01.01.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
15. GewO 1994 § 366 gültig von 01.09.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
16. GewO 1994 § 366 gültig von 11.08.2000 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
17. GewO 1994 § 366 gültig von 19.03.1994 bis 10.08.2000

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Dr. Klaus Dollenz über die Beschwerde des Herrn A A, vertreten durch Rechtsanwalt Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Z vom 22.12.2015, ZI ****1,

zu Recht erkannt:

1. Gemäß § 50 VwGVG iVm § 38 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. 1. Gemäß Paragraph 50, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 38, VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
2. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer als weitere Kosten als Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 % der verhängten Geldstrafe, im gegenständlichen Fall Euro 50,00, zu bezahlen. 2. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer als weitere Kosten als Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 % der verhängten Geldstrafe, im gegenständlichen Fall Euro 50,00, zu bezahlen.
3. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig. 3. Gegen diese Entscheidung ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien, erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die Beschwerde bzw Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer Nachstehendes zur Last gelegt:

„Die A Gesellschaft mbH ist im Besitz folgender Gewerbeberechtigungen:

?

„Gastgewerbe gemäß § 111 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 in der Betriebsart Cafe“ mit dem Standort X, Adresse 1 (seit 15.04.2004 aufrecht), „Gastgewerbe gemäß Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer 2, GewO 1994 in der Betriebsart Cafe“ mit dem Standort römisch zehn, Adresse 1 (seit 15.04.2004 aufrecht),

?

„Gastgewerbe gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 und 2 GewO 1994 in der Betriebsart Hotel - Restaurant - Cafe“ mit dem Standort X, Adresse 2 (seit 15.04.2004 aufrecht) und „Gastgewerbe gemäß Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer eins und 2 GewO 1994 in der Betriebsart Hotel - Restaurant - Cafe“ mit dem Standort römisch zehn, Adresse 2 (seit 15.04.2004 aufrecht) und

?

„Gastgewerbe gemäß § 111 Abs. 1 Ziff. 2 GewO 1994 in der Betriebsart Bar“ mit dem Standort X, Adresse 3 (seit 30.04.2015 aufrecht), „Gastgewerbe gemäß Paragraph 111, Absatz eins, Ziff. 2 GewO 1994 in der Betriebsart Bar“ mit dem Standort römisch zehn, Adresse 3 (seit 30.04.2015 aufrecht).

Sie haben als gewerberechtlicher Geschäftsführer zu verantworten, dass die A Gesellschaft mbH zumindest im Zeitraum vom 05.09.2014 bis zum 29.04.2015 im Gastgewerbebetrieb „B“ mit dem Standort in X, Adresse 3, durch die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken Tätigkeiten, die dem reglementierten Gewerbe „Gastgewerbe gemäß § 94 Z 26 GewO 1994“, konkret dem Gastgewerbe gemäß § 111 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 in der Betriebsart Bar bzw. Diskothek, zuzuordnen sind, gewerbsmäßig, das heißt selbständig, regelmäßig und mit der Absicht ausgeübt hat, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben. Sie haben als gewerberechtlicher Geschäftsführer zu verantworten, dass die A Gesellschaft mbH zumindest im Zeitraum vom 05.09.2014 bis zum 29.04.2015 im Gastgewerbebetrieb „B“ mit dem Standort in römisch zehn, Adresse 3, durch die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken Tätigkeiten, die dem reglementierten Gewerbe „Gastgewerbe gemäß Paragraph 94, Ziffer 26, GewO 1994“, konkret dem Gastgewerbe gemäß Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer 2, GewO 1994 in der Betriebsart Bar bzw. Diskothek, zuzuordnen sind, gewerbsmäßig, das heißt selbständig, regelmäßig und mit der Absicht ausgeübt hat, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben.

Verwaltungsübertretung nach

§ 366 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Z 26 und § 111 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 5, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 94, Ziffer 26 und Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer 2, GewO 1994

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von falls diese uneinbringlich ist, Freiheitsstrafe von Gemäß

Ersatzfreiheitsstrafe von

250 Euro 24 Stunden - § 366 Abs. 1 Einleitungssatz 250 Euro 24 Stunden - Paragraph 366, Absatz eins, Einleitungssatz

GewO 1994

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen. Ferner haben Sie gemäß Paragraph 64, des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

?

25 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe;

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher: 275 Euro

Die A Gesellschaft mbH, Adresse 2, X, haftet gemäß § 9 Abs. 7 VStG für die verhängte Geldstrafe und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. „Die A Gesellschaft mbH, Adresse 2, römisch zehn, haftet gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG für die verhängte Geldstrafe und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.“

Das Straferkenntnis wurde einerseits der A Gesellschaft mbH am 29.12.2015 andererseits dem Beschwerdeführer zu Händen seines Vertreters am 14.01.2016 zugestellt.

Aus dem vorgelegten Akt lässt sich entnehmen, dass die A GesmbH am Standort X, Adresse 1, seit 15.04.2004 für das Gewerbe: „Gastgewerbe gemäß § 111 Abs 1 Z 2 GewO 1994 in der Betriebsart Cafe“ und am Standort X, Adresse 2, das Gewerbe: „Gastgewerbe gemäß § 111 Abs 1 Z 1 und 2 GewO 1994 in der Betriebsart Hotel – Restaurant – Cafe“ seit 15.04.2004 verfügte. Weiters lässt sich aus dem Gewerberegister entnehmen, dass die A GesmbH mit Standort X, Adresse 2, über die Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe gemäß § 111 Abs 1 Z 2 GewO 1994 in der Betriebsart Bar erst seit 30.04.2015 verfügt. Aus dem vorgelegten Akt lässt sich entnehmen, dass die A GesmbH am Standort römisch zehn, Adresse 1, seit 15.04.2004 für das Gewerbe: „Gastgewerbe gemäß Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer 2, GewO 1994 in der Betriebsart Cafe“ und am Standort römisch zehn, Adresse 2, das Gewerbe: „Gastgewerbe gemäß Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer eins und 2 GewO 1994 in der Betriebsart Hotel – Restaurant – Cafe“ seit 15.04.2004 verfügte. Weiters lässt sich aus dem Gewerberegister entnehmen, dass die A GesmbH mit Standort römisch zehn, Adresse 2, über die Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe gemäß Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer 2, GewO 1994 in der Betriebsart Bar erst seit 30.04.2015 verfügt.

In der Beschwerde wird im Wesentlichen das Gleiche vorgebracht, wie in der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Z vom 13.04.2015, ZI ****2.

Für das gegenständliche Verfahren ist der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Z vom 13.04.2015, ZI ****2, relevant, womit die Bezirkshauptmannschaft Z als Gewerbebehörde nach § 333 Abs 1 und § 345 Abs 2 GewO 1994, gemäß § 345 Abs 5 iVm § 46 Abs 1 und Abs 2 Z 1 sowie § 111 Abs 5 GewO 1994 festgestellt hat, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die durch die A GesmbH am 14.01.2015 erstattete Anzeige einer weiteren Betriebsstätte in X, Adresse 3, zur Ausübung des Gastgewerbes gemäß § 111 Abs 1 Z 2 GewO 1994 in der Betriebsart Bar nicht gegeben sind und eine allfällige Gewerbeausübung in dieser weiteren Betriebsstätte untersagt hat. Für das gegenständliche Verfahren ist der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Z vom 13.04.2015, ZI ****2, relevant, womit die Bezirkshauptmannschaft Z als Gewerbebehörde nach Paragraph 333, Absatz eins und Paragraph 345, Absatz 2, GewO 1994, gemäß Paragraph 345, Absatz 5, in Verbindung mit Paragraph 46, Absatz eins und Absatz 2, Ziffer eins, sowie Paragraph 111, Absatz 5, GewO 1994 festgestellt hat, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die durch die A GesmbH am 14.01.2015 erstattete Anzeige einer weiteren Betriebsstätte in römisch zehn, Adresse 3, zur Ausübung des Gastgewerbes gemäß Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer 2, GewO 1994 in der Betriebsart Bar nicht gegeben sind und eine allfällige Gewerbeausübung in dieser weiteren Betriebsstätte untersagt hat.

Dagegen wurde eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Tirol erhoben, die jedoch mit Erkenntnis vom 09.11.2015, ZI LVwG-2015/14/1322-1, als unbegründet abgewiesen wurde.

In der Gegenstandssache ist auf die Anmerkung 50 im Kommentar der Gewerbeordnung Grabler/Stolzlechner/Wendl zu verweisen, wonach die Angabe der Betriebsart sich stets auf das Gastgewerbe in seiner Gesamtheit bezieht und somit auch allfällige weitere Betriebsstätten umfasst. Eine abweichende Betriebsart in einer weiteren Betriebsstätte – so wie im Gegenstandsfall – ist nicht rechtskonform. Es muss für den betreffenden Standort das Gewerbe unter Angabe der hierfür vorgesehenen Betriebsart angemeldet werden. Wenn ein Gastgewerbebetreiber die Ausübung einer ihm bislang nicht zukommenden Berechtigung beabsichtigt, hat er diesbezüglich eine Gewerbeanmeldung zu erstatten und ist in dieser gemäß § 111 Abs 5 erster Satz auch die Betriebsart zu benennen. Unterlässt er dies, hat er eine Übertretung nach § 366 Abs 1 Z 1 iVm § 94 Z 26 und § 111 Abs 1 Z 1 oder Z 2 zu verantworten. In der Gegenstandssache ist auf die Anmerkung 50 im Kommentar der Gewerbeordnung Grabler/Stolzlechner/Wendl zu verweisen, wonach die Angabe der Betriebsart sich stets auf das Gastgewerbe in seiner Gesamtheit bezieht und somit auch allfällige weitere Betriebsstätten umfasst. Eine abweichende Betriebsart in einer weiteren Betriebsstätte – so wie im Gegenstandsfall – ist nicht rechtskonform. Es muss für den betreffenden Standort das Gewerbe unter Angabe der hierfür vorgesehenen Betriebsart angemeldet werden. Wenn ein Gastgewerbebetreiber die Ausübung einer ihm bislang nicht zukommenden Berechtigung beabsichtigt, hat er diesbezüglich eine Gewerbeanmeldung zu erstatten und ist in dieser gemäß Paragraph 111, Absatz 5, erster Satz auch die Betriebsart zu benennen. Unterlässt er dies, hat er eine Übertretung nach Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 94, Ziffer 26 und Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer eins, oder Ziffer 2, zu verantworten.

Aus dem vorgelegten Akt im Zusammenhang mit dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 09.11.2015,

ZI LVwG-2015/14/1322-1, ergibt sich, dass der von der Bezirkshauptmannschaft Z erhobene Schuldvorwurf gerechtfertigt ist. Was die Höhe der verhängten Geldstrafe anlangt, so ist auszuführen, dass sich diese im untersten Bereich des Strafrahmens befindet und kann daher nicht als überhöht betrachtet werden. Bei der angelasteten Übertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG. Nach dieser Gesetzesstelle ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder ein Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Aus dem vorgelegten Akt im Zusammenhang mit dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 09.11.2015, ZI LVwG-2015/14/1322-1, ergibt sich, dass der von der Bezirkshauptmannschaft Z erhobene Schuldvorwurf gerechtfertigt ist. Was die Höhe der verhängten Geldstrafe anlangt, so ist auszuführen, dass sich diese im untersten Bereich des Strafrahmens befindet und kann daher nicht als überhöht betrachtet werden. Bei der angelasteten Übertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des Paragraph 5, Absatz eins, zweiter Satz VStG. Nach dieser Gesetzesstelle ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder ein Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Das Vorliegen eines Nichtverschuldens konnte nicht glaubhaft gemacht werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu bezeichnen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu bezeichnen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinweis:

Rechtskräftig verhängte Geldstrafen (sowie Verfahrenskostenbeiträge) sind bei der Behörde einzubezahlen (vgl§ 54b Abs 1 VStG).Rechtskräftig verhängte Geldstrafen (sowie Verfahrenskostenbeiträge) sind bei der Behörde einzubezahlen vergleiche Paragraph 54 b, Absatz eins, VStG).

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Klaus Dollenz

(Richter)

Schlagworte

abweichende Betriebsart; weitere Betriebsstätte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2016:LVwG.2016.14.0167.1

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at